

1965	Ausgegeben zu Bonn am 13. November 1965	Nr. 66
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 65	Dritte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 612-4-1</i>	1813
8. 11. 65	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 240-11-1</i>	1815
8. 11. 65	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 240-11-2</i>	1816
3. 11. 65	Berichtigung des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung <i>Betrifft Bundesgesetzbl. III 753-4</i>	1817
4. 11. 65	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (AOAG) <i>Betrifft Bundesgesetzbl. III 610-1</i>	1817

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1818
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1819

Dritte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz*)

Vom 5. November 1965

Auf Grund des § 2 des Zuckersteuergesetzes in der Fassung vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 645), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 15. Januar 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 9), wird verordnet:

Artikel 1

Der § 3 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 647), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 14. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 6), erhält folgende Fassung:

„§ 3

Erhebung der Zuckersteuer
bei der Einfuhr von zuckerhaltigen Waren

(1) Von den folgenden in das Erhebungsgebiet eingeführten Waren ist, soweit sie Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung sind, neben etwaigen sonstigen Eingangsabgaben die Zuckersteuer zu erheben:

1. Einfache Mischungen von Zucker im Sinne des § 1 des Zuckersteuergesetzes mit Mehl (auch behan-

delt), Stärke (auch modifiziert), Fett, Kakaobutter, Kakaopulver, Milchpulver, Backtriebmitteln, Backhilfsmitteln, Speisesalz oder Vitaminen oder mit mehreren dieser Stoffe, in beliebigem Verhältnis, auch mit weiteren Zusätzen, ohne Rücksicht auf ihre Einordnung im Zolllarif. Einfache Mischungen sind auch wäßrige Lösungen, nicht jedoch Erzeugnisse, die eine über ein bloßes Mischen hinausgehende weitere Verarbeitung erfahren haben (z. B. durch Kochen, Erhitzen oder Auskristallisieren).

2. Nachstehende Waren, soweit sie mit Zucker im Sinne des § 1 des Zuckersteuergesetzes hergestellt und keine einfachen Mischungen im Sinne der Nummer 1 sind:

- Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt, aus Nr. 17.02 des Zolllarifs;
- Zuckerwaren der Nr. 17.04 - B und C sowie Waren der Nr. 17.05 des Zolllarifs;
- Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen der Nr. 18.06 - B des Zolllarifs;
- Kekse (einschließlich Biskuits), Waffeln, Honigkuchen und Lebkuchen aus Nr. 19.08 des Zolllarifs;

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 612-4-1

e) Zitronat, Orangeat und mit Zucker haltbar gemachte Kirschen aus Nr. 20.04 des Zolltarifs.

Die unter den vorstehenden Nummern 1 und 2 aufgeführten Waren werden als Lebensmittel behandelt, sofern der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte nicht nachweist, daß es sich um andere Erzeugnisse, zum Beispiel um Futtermittel im Sinne des § 1 des Futtermittelgesetzes vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525) in der jeweils geltenden Fassung oder um Arzneimittel im Sinne des § 1 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Darf jedoch nach den Bestimmungen in der Anlage A zu § 14 zur Herstellung dieser Waren im Erhebungsgebiet nur vergällter Zucker steuerfrei verwendet werden, so werden sie bei der Einfuhr nur dann nicht als Lebensmittel behandelt, wenn sie die nach diesen Bestimmungen vorgeschriebenen Vergällungsmittel in der erforderlichen Menge enthalten oder diese den Waren entsprechend § 9 Abs. 2 der Anlage A nachträglich zugesetzt werden.

(2) Die Zuckersteuer ist von dem Eigengewicht des in den Waren enthaltenen Zuckers zu erheben. Das Eigengewicht des Zuckers ist aus dem Eigengewicht der Waren und aus ihrem Zuckergehalt zu berechnen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 hat der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte den Zuckergehalt und die Zuckerart anzumelden. Die Zollstelle erhebt die Steuer nach dem Zuckergehalt und der Zuckerart, die in der Anmeldung angegeben sind. Unterbleibt die Anmeldung oder bestehen Zweifel an ihrer Richtigkeit, so läßt die Zollstelle die Waren amtlich untersuchen. Hat eine amtliche Untersuchung stattgefunden, so ist die Steuer nach dem Zuckergehalt und der Zuckerart zu erheben, die bei der Untersuchung festgestellt worden sind. Mischungen von Zucker mit den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Stoffen werden als einfache Mischungen behandelt, sofern der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte nicht nachweist, daß die Waren eine weitere Verarbeitung erfahren haben, oder sofern eine weitere Verarbeitung bei einer nach Satz 3 vorgenommenen amtlichen Untersuchung nicht festgestellt worden ist.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sind als Zuckergehalt folgende Hundertteile des Eigengewichts der Waren zugrunde zu legen:

1. bei Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt, aus Nr. 17.02 des Zolltarifs 80 v. H.

2. bei Waren der Nrn. 17.04 – B, C und 17.05 des Zolltarifs, wenn sie neben Zucker im Sinne des § 1 des Zuckersteuergesetzes

a) nur Wasser, Aroma-, Geschmack- oder Farbstoffe enthalten 90 v. H.

b) andere oder weitere als die unter Buchstabe a aufgeführten Zusätze oder auch andere Bestandteile (z. B. Holzstiele) enthalten 70 v. H.

3. bei gefüllter Schokolade und bei gefüllten Schokoladewaren (z. B. Krenschokolade, Marzipanschokolade, Nugatschokolade, Krokantschokolade, Trüffelschokolade, Pralinen) 60 v. H.

bei den anderen Waren der Nr. 18.06 – B des Zolltarifs 40 v. H.

4. bei Waren aus Nr. 19.08 des Zolltarifs: bei Keksen (einschließlich Biskuits) 25 v. H.

bei Waffeln 30 v. H.

bei Honigkuchen und Lebkuchen 40 v. H.

5. bei Zitronat, Orangeat und mit Zucker haltbar gemachten Kirschen aus Nr. 20.04 des Zolltarifs 65 v. H.

Dabei werden diese Gewichtshundertteile als Rübenzucker zum Steuersatz von 6 DM für einen Doppeltzentner versteuert.

(5) Der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte kann beantragen, daß die Zuckersteuer nicht nach den in Absatz 4 angegebenen Sätzen, sondern nach dem tatsächlichen Zuckergehalt der Waren erhoben wird. Er hat in diesem Fall den Zuckergehalt und die Zuckerart anzumelden und durch chemische Untersuchungszeugnisse oder andere geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Zollstelle erhebt dann die Steuer nach dem Zuckergehalt und der Zuckerart, die in der Anmeldung angegeben sind, oder sie läßt die Waren amtlich untersuchen. Hat eine amtliche Untersuchung stattgefunden, so ist die Steuer nach dem Zuckergehalt und der Zuckerart zu erheben, die bei der Untersuchung festgestellt worden sind."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. November 1965

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands
und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin**

Vom 8. November 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 240-11-1

Auf Grund des § 10 Abs. 4 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 612) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Vermögensschäden

(1) Ein Vermögensschaden im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 des Gesetzes wird berücksichtigt, wenn die Schädigung offensichtlich zu einem Schaden

- a) von mehr als 6 200 Reichsmark an Wirtschaftsgütern der in § 243 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Art oder
- b) von mindestens 3 600 Reichsmark an Vermögen, auf dem die Existenzgrundlage im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes beruhte,

geführt hat. Zur Ermittlung des Schadens sind die Grundsätze des Zweiten Abschnitts des Feststellungsgesetzes und des § 245 Nr. 1, 2 und 4 des Lastenausgleichsgesetzes anzuwenden. Auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank oder auf Mark der Deutschen Notenbank lautende Ansprüche sind mit einem Viertel anzusetzen. Nach dem 31. Dezember 1944 erworbene Wirtschaftsgüter sind, wenn sie nicht im Erbgang oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge erworben worden sind, außer Betracht zu lassen.

(2) Bei Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Satz 2 des Gesetzes gilt für die Berechnung des Selbständigenzuschlags § 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der 2. LeistungsDV-LA entsprechend. Für die Ermittlung der Schäden gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4.

§ 2

Verlorene Einkünfte

Bei Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gilt für die Berechnung verlorener Einkünfte § 239 des Lastenausgleichsgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften der 10. LeistungsDV-LA = 4. FeststellungsDV entsprechend mit der Maßgabe, daß nach dem 31. Dezember 1944 bezogene Einkünfte außer Betracht zu lassen sind.

§ 3

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. Juli 1965 in Kraft.

Bonn, den 8. November 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Gradl

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands
und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin**

Vom 8. November 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 240-11-2

Auf Grund des § 23 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 612) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Personenkreis

(1) Leistungen nach Maßgabe des § 2 erhalten auf Antrag deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die

1. im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in einer Gemeinde, die an Berlin unmittelbar angrenzt, Schäden im Sinne der §§ 3, 10 oder 18 des Gesetzes erlitten haben,
2. im Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Berlin (West) hatten und
3. sich ständig im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten.

Für den sowjetisch besetzten Sektor von Berlin und die an Berlin unmittelbar angrenzenden Gemeinden gilt der Gebietsstand im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

(2) § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 2 des Gesetzes sowie § 6 des Bundesvertriebenengesetzes sind anzuwenden.

§ 2

Leistungen und Vergünstigungen

(1) Berechtigte nach § 1 erhalten Einrichtungshilfe und Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den Ab-

schnitten II und III des Gesetzes; sie können Eingliederungsdarlehen nach den §§ 17 und 18 sowie Hilfen für die Eingliederung in die Landwirtschaft nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes erhalten.

(2) Beihilfe zum Lebensunterhalt erhalten in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des Gesetzes auch deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die in Berlin (West) mit einem Familienangehörigen in Haushaltsgemeinschaft gelebt haben, von dem sie wirtschaftlich abhängig waren, und die sich ständig im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten, sofern der Angehörige in den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebieten einen Existenz- und Vermögensverlust im Sinne des § 10 Abs. 1 des Gesetzes erlitten hat und außerstande ist, für den Berechtigten zu sorgen.

§ 3

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. Juli 1965 in Kraft.

Bonn, den 8. November 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Gradl

**Berichtigung
des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen
auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung *)**

Vom 3. November 1965

Das Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1225) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 4 ist nach den Worten „insbesondere von Auslässen“ ein Komma einzufügen.
2. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 muß es statt „Leistungspflichtigen“ richtig heißen „Leistungspflichten“.

Bad Godesberg, den 3. November 1965

Der Bundesminister
für Gesundheitswesen
Im Auftrag
von Jouanne

*) Betrifft Bundesgesetzbl. III 753-4

**Berichtigung
des Gesetzes zur Änderung der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze
(AOAG)**

Vom 4. November 1965

In Artikel 1*) des Gesetzes zur Änderung der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (AOAG) vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1356) sind die Worte

„zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuches und der Reichsabgabenordnung vom 2. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 665)“
durch die Worte

„zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 851)“

zu ersetzen.

Bonn, den 4. November 1965

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

*) Betrifft Bundesgesetzbl. III 610-1

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
25. 10. 65 Verordnung Nr. 24/65 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	207	3. 11. 65	siehe § 4
15. 10. 65 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über die Reedebegrenzung und den Umschlag von leicht entzündlichen Flüssigkeiten auf der Reede nördlich der Insel Neuwerk	209	5. 11. 65	15. 11. 65
29. 10. 65 Verordnung Nr. 25/65 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	212	10. 11. 65	11. 11. 65
8. 11. 65 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes <i>Änderl Bundesgesetzbl. III 2121-5-7</i>	213	11. 11. 65	12. 11. 65

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
26. 10. 65 Verordnung Nr. 147/65/EWG der Kommission zur Abänderung der Verordnung Nr. 161/64/EWG über den Weltmarktpreis für Gefrierfleisch	179	27. 10. 65	2800
27. 10. 65 Verordnung Nr. 148/65/EWG des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 88/65/EWG des Rates betreffend die Erstattungen bei der Ausfuhr von Schweinefleisch, Eiern und Geflügelfleisch in dritte Länder	180	28. 10. 65	2805
27. 10. 65 Verordnung Nr. 149/65/EWG des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung der in der Verordnung Nr. 113/64/EWG des Rates enthaltenen Bestimmungen über Milchpulver	180	28. 10. 65	2806
27. 10. 65 Verordnung Nr. 150/65/EWG des Rates zur Änderung des Artikels 3 der Verordnung Nr. 47/64/EWG des Rates betreffend die Definition der Erzeugnisse, auf welche die für Vorderviertel und Hinterviertel festgesetzten Koeffizienten anzuwenden sind (Rindfleisch)	180	28. 10. 65	2807
27. 10. 65 Verordnung Nr. 151/65/EWG des Rates zur Änderung der Verordnungen Nr. 55/65/EWG des Rates und 56/65/EWG des Rates, die besondere Bestimmungen über den Absatz bestimmter Käsesorten enthalten	180	28. 10. 65	2808
27. 10. 65 Verordnung Nr. 152/65/EWG der Kommission zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung der Verordnung Nr. 69/65/EWG über den beschleunigten Absatz überschüssiger Butterbestände in staatlicher Lagerhaltung	181	29. 10. 65	2809
5. 11. 65 Verordnung Nr. 153/65/EWG der Kommission zur Verringerung der Zusatzbeträge für geschlachtete Hühner und für Hälften oder Viertel von Hühnern	186	6. 11. 65	2853

Bundesgesetzblatt 1949/50 bis 1964

Bisher erschienene Jahrgänge, gebunden

1949/50 26,— DM

Teil I

1951	26,— DM
1952	26,— DM
1953	47,— DM
1954	21,— DM
1955	29,— DM
1956	36,— DM
1957	52,— DM
1958	31,— DM
1959	31,— DM
1960	39,— DM
1961	70,— DM
1962	36,— DM
1963	43,— DM
1964	43,— DM

Teil II

1951	9,— DM
1952	26,— DM
1953	21,— DM
1954	38,— DM
1955	31,— DM
1956	52,— DM
1957	55,— DM
1958	31,— DM
1959	52,— DM
1960	68,— DM
1961	68,— DM
1962	72,— DM
1963	62,— DM
1964	75,— DM

*

Einbanddecken der bisher erschienenen Jahrgänge

1949/50 3,— DM

Teil I

1951	3,— DM
1952	3,— DM
1953	6,— DM
1954	3,— DM
1955	3,— DM
1956	3,— DM
1957	6,— DM
1958	3,— DM
1959	3,— DM
1960	3,— DM
1961	6,— DM
1962	3,— DM
1963	3,— DM
1964	3,— DM

Teil II

1951	3,— DM
1952	3,— DM
1953	3,— DM
1954	6,— DM
1955	3,— DM
1956	6,— DM
1957	6,— DM
1958	3,— DM
1959	6,— DM
1960	9,— DM
1961	6,— DM
1962	6,— DM
1963	6,— DM
1964	6,— DM

*

Reichsgesetzblatt Teil I 1945 5,25 DM

Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947—1949 13,— DM

Die Preise verstehen sich jeweils einschließlich Versandkosten.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verhandelt. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postcheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 59 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.